

## SchuldR-BT-2

## Sachverhalte - Seite 1

### Fall 1

Alt ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks. Er beabsichtigte, vor dieses Haus einen Vorbau zu setzen, in dem er eine Kneipe mit 50 Plätzen unterbringen will. Mit den erforderlichen Planungsarbeiten beauftragte er den Architekten Bauer und erteilte ihm zu diesem Zweck Vollmacht.

In den eingereichten Bauanträgen von Alt und Bauer hieß es durchweg, in dem Vorbau solle eine Backwarenhandlung untergebracht werden. Beide wussten, dass aufgrund der in nicht ausreichender Zahl vorhandenen Parkplätze eine Kneipe von den Behörden nicht genehmigt werden würde, hofften aufgrund ihnen bekannter vergleichbarer Vorfälle aber, dass ihr Vorhaben nicht bemerkt würde.

Anfang Januar schloss Alt, vertreten durch Bauer, einen Mietvertrag über die Gastwirtschaftsräume mit der Brauerei X, die die Räume mit Inventar ausstatten und weitervermieten wollte. Der Vorbau sollte im Februar bezugsfertig sein.

Bei den Verhandlungen mit X betont Bauer wiederholt, die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen stehe kurz bevor. Noch am selben Tag schließt die X ihrerseits einen Mietvertrag mit Willi Wichtel, der die Kneipe selbst betreiben wollte. Die Räume werden am 15. Februar zunächst der X übergeben, die die weitere Einrichtung vornahm. Am 1. März wird die fertiggestellte Kneipe dem Wichtel übergeben. Da dieser wegen einer langen Kündigungsfrist bei seiner bisherigen Arbeitgeberin die Kneipe ohnehin erst ab April hätte betreiben können, hatte er die gaststättenrechtliche Genehmigung erst im März beantragt.

Dadurch auf den Plan gerufen, schaltete sich die zuständige Behörde ein und untersagte die Nutzung der Räumlichkeiten als Kneipe.

Daraufhin verlangte die X von Alt Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns. Vergleichsweise verpflichtete sich Alt daraufhin zur Zahlung von 25.000,- €. In diesem Vergleich behielt sich die X allerdings weitere Ansprüche für den Fall vor, dass sie selbst von dem Wichtel auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Kurz darauf trat sie ihre angeblichen Ersatzansprüche gegen Alt an Wichtel ab. Wichtel, der in Erwartung der bevorstehenden Eröffnung der Kneipe seine frühere Beschäftigung zum April aufgegeben hatte, konnte bis Anfang August keine andere Beschäftigung finden.

Wichtel verlangt jetzt von Alt Ersatz des ihm entgangenen Gewinns. Arbeitslosenunterstützung oder sonstige Zuwendungen hat er nicht erhalten. Außerdem würde ihn interessieren, ob nicht X oder er auch gegen den Bauer vorgehen können. Die X wäre bereit, auch diesbezügliche Ansprüche an ihn abzutreten, falls er nicht selbst schon Ansprüche hätte.

### **Welche Ansprüche hat Wichtel gegen Alt und Bauer?**

**Hinweis:** Die §§ 650p ff. BGB bleiben für die Bearbeitung außer Betracht!

### Fall 2

#### **(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)**

Abel hat der Bauunternehmerin Bock einen Bus mietweise zur Nutzung in deren Betrieb überlassen. Bock beauftragte den Arbeiter Caspar, die Arbeiterinnen und Arbeiter zu einem Firmenfest zu fahren. Auf der Fahrt prallte der Bus durch Fahrlässigkeit des Caspar mit einem Lkw zusammen. Abel erhielt den Bus in beschädigtem Zustand zurück.

Zwei Jahre später verlangt Abel von Bock und Caspar Schadensersatz.

Die beiden verweigern beharrlich unter Berufung auf Verjährung die Übernahme der Reparatur des Busses.

**Wie ist die Rechtslage bezüglich der Ansprüche des A?**

### Fall 3

Der Eigentümer eines Hausgrundstücks in Würzburg hatte an den M Wohnräume vermietet. M vermietete sodann ein Zimmer der Wohnung unter, ohne nach dem Mietvertrag dazu berechtigt zu sein.

Der Untermieter zahlte an den M eine höhere Miete, als dieser an den Eigentümer zu entrichten hatte. Nach dem Ende der Vertragsbeziehung verlangt der Eigentümer von dem Mieter den bezogenen Untermietzins heraus.

**Zu Recht?**

**Abwandlung zur selbständigen Bearbeitung:**

Ist für die dauerhafte Aufnahme des nichtehelichen Lebensgefährten in die Wohnung die Zustimmung des Vermieters erforderlich?

## SchuldR-BT-2

## Sachverhalte - Seite 3

### Fall 4

Textildrucker Fritz Lang, ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann, kaufte sich bei dem Kaffeemaschinenhändler und Reparaturbetrieb Kling eine Siebträger-Espressomaschine zum Teilzahlungspreis von 2.400,- € auf Raten, wobei er in 24 monatlichen Raten zu 100,- € zu tilgen versprach.

Kling behielt sich das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vor. Im Rahmen der zulässigen Gewährleistungsregelung wurde die Reparatur durch Dritte untersagt.

Nachdem bereits 2.200,- € von Lang an den Kling bezahlt wurden, brachen die Aufträge bei Lang massiv ein, sodass dieser nicht mehr imstande war, die monatliche Miete für seine Geschäftsräume zu bezahlen. Er blieb auch dem Verkäufer Kling die letzten beiden Raten schuldig.

Als ihm seine Vermieterin Meier androhte, dass sie von ihrem Vermieterpfandrecht Gebrauch machen werde, wenn der Mietrückstand nicht bald ausgeglichen würde, stellte Lang die Espressomaschine im Haus seines Freundes unter, um zu verhindern, dass Meier auf die Espressomaschine Zugriff nehmen kann.

Als die Espressomaschine dort durch grobe Nachlässigkeit seines Freundes beschädigt wurde, beauftragte Lang den Reparaturbetrieb Abel mit der Reparatur, weil er fürchtete, der Verkäufer Kling würde die Maschine wegen des Zahlungsrückstandes nicht mehr herausgeben. Abel holte die defekte Espressomaschine beim Freund des Lang ab, um sie zu reparieren.

Als die Vermieterin Meier von der Entfernung der Maschine erfährt, protestiert sie gegenüber dem Lang und verlangt von diesem, dass die Espressomaschine als einzige Sicherheit für ihre Forderung in die Geschäftsräume zurückgebracht werden müsse. Meier wäre auch bereit, einen Teilbetrag zu bezahlen, wenn sie auf diese Weise die Espressomaschine verwerten könnte.

Auch Kling hat inzwischen von den Vorgängen erfahren und verlangt die Espressomaschine von Abel heraus. Dieser weigert sich und beruft sich darauf, dass ihm Kling erst einmal die Reparaturkosten von 500,- € bezahlen müsse. Kling entgegnet, dass ihn die Reparaturkosten nichts angingen.

### Vermerk für die Bearbeitung:

1. Kann Kling von Abel die Herausgabe der Espressomaschine verlangen?
2. Könnte Meier nach Zahlung des Restkaufpreises von 200,- € an Kling von Abel die Zurückschaffung der Espressomaschine in die Geschäftsräume des Lang verlangen?
3. Unterstellt, die Espressomaschine befindet sich wieder im Geschäft des Lang: Kann Meier von Lang die Herausgabe zur Verwertung verlangen, wenn dieser die Miete nicht bezahlen kann?

## SchuldR-BT-2

## Sachverhalte - Seite 4

### Fall 5

Margot Marx will sich einen neuen Pkw kaufen.

Bei Kfz-Händler Hugo Hepp begeistert sie sich für das im Fenster ausgestellte 53.000,- € teure Alfa Romeo Cabriolet. Allerdings macht sie gleich deutlich, dass ihr eine sofortige Bezahlung nicht möglich sei.

Daher macht ihr der Hepp das Angebot, sie solle den Alfa doch einfach „leasen“. Hepp verweist die Margot Marx an die L-Bank, mit der er für solche Geschäfte häufig schon zusammengearbeitet hat. Nachdem die L-Bank sich mit Margot Marx geeinigt hat, kauft die L-Bank den Alfa bei Hepp, wobei die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der L-Bank im Kaufvertrag wirksam abbedungen wurde.

Margot und der Vertreter der L-Bank unterschreiben am 29.03.2021 ein mit „Mietvertrag“ überschriebenes Formular. Margot Marx soll hiernach den Wagen 36 Monate lang gegen eine monatliche „Gebühr“ von 600,- € benutzen dürfen. Bei Vertragsende hat Margot für einen rechnerisch ordnungsgemäß kalkulierten Restwert von 35.000,- € bei eventuellen Wertschwankungen einzustehen.

Sie ist verpflichtet, den Wagen auf eigene Rechnung Vollkasko zu versichern und muss auch die Kosten aller Inspektionen, Reparaturen, des zufälligen Untergangs usw. tragen.

Der Vertrag zwischen der L-Bank und Margot Marx enthält auf dem bei solchen Verträgen regelmäßig verwendeten Vertragsformular eine vorformulierte Klausel (§ 4) mit dem Inhalt, dass **„der Vermieter dem Mieter gegenüber außer auf Schadensersatz nicht für Mängel der gelieferten Sache haftet“** und **„der Mieter stattdessen die Mängelrechte des Vermieters gegen den Lieferanten abgetreten“** bekommt.

Margot Marx bekommt den Wagen am 01.04.2021 ausgeliefert und zahlt in der Folgezeit die Leasingraten an die L-Bank. Allerdings hat sie ständig Ärger mit dem Wagen, der morgens häufig nicht anspringt. Mehrfache Reparaturen des Hepp änderten nichts, sämtliche Nachbesserungsversuche schlugen fehl.

Als es schließlich durch einen Kurzschluss sogar zu einem Motorbrand kommt, ist ihre Geduld am Ende. Sie tritt vom Kaufvertrag zurück und verklagt den Hepp auf Rückzahlung des Kaufpreises an die L-Bank Zug um Zug gegen Rückübereignung des Pkws. Dies teilt sie auch der L-Bank mit. Da Hepp vor Gericht nicht erscheint, ergeht Anfang August 2021 gegen ihn das von Margot Marx beantragte Versäumnisurteil, das mittlerweile rechtskräftig ist.

Hepp wurde zwischenzeitlich überraschend zahlungsunfähig. Daraufhin tritt die Margot Marx Ende August 2021 an die L-Bank heran und verlangt schriftlich von dieser gegen Rückgabe des Wagens die Rückzahlung der gezahlten Raten. Die L-Bank weigert sich. Der Motorbrand könne doch auch genauso durch unsachgemäße Handhabung durch die Margot verursacht worden sein. Zumindest müsse berücksichtigt werden, dass Frau Marx den Wagen teilweise genutzt hatte.

**Ist dieser Anspruch begründet?**

**Vermerk für die Bearbeitung:**

Die §§ 506 ff. BGB bleiben für die Bearbeitung außer Betracht!

### Fall 6

#### (Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Aloisius, der einsam auf einem verlassenen Einsiedlerhof im Bayerischen Wald lebt, stößt bei der morgendlichen Lektüre der Tageszeitung auf ein Inserat des Instituts „Einsame Herzen-GmbH“.

Er sucht die Geschäftsräume des Instituts auf und unterschreibt dort einen vorformulierten Vertrag, den das Institut regelmäßig verwendet. Dieser hat folgenden Inhalt:

- 1. Hiermit verpflichtet sich das Institut „Einsame Herzen GmbH“, mir bei der Vermittlung, Suche und Auswahl eines geeigneten Ehepartners behilflich zu sein. Insbesondere wünsche ich, alle notwendigen und mich beschreibenden Inserate vorzunehmen. Mir sind, solange ich dies verlange, alle zwei Wochen geeignete Partnervorschläge zu machen, die das psychologisch geschulte Team der „Einsame Herzen-GmbH“ nach meinen individuellen Vorlieben individuell auswählt. Über das Ergebnis der Partnervorschläge wird das Institut mit mir Rücksprache halten.*
- 2. Diese Leistungen kann ich maximal ein Jahr lang in Anspruch nehmen.*
- 3. Im Gegenzug verpflichte ich mich zur Zahlung von 5.000,- €, zahlbar im Ganzen spätestens eine Woche nach Vertragsschluss.*
- 4. Der Vertrag ist während dieser Zeit (ein Jahr) weder kündbar noch widerruflich. Rückzahlungsansprüche sind keinesfalls gegeben.*

Die 5.000,- € zahlte Aloisius gleich am nächsten Tag in bar.

Einen Monat später erklärte er schriftlich den „Rücktritt“ von seinem Vertrag und verlangte den Geldbetrag zurück. Dies stützt er darauf, dass er sich gleich beim ersten Partnervorschlag hereingelegt fühlte. Aufgrund des recht ansprechenden Fotos der betreffenden Dame, das man ihm zugesandt hatte, hatte er nämlich mehrmals versucht, Kontakt zu knüpfen, wurde am Telefon aber immer wieder abgewimmelt.

Schließlich hatte er herausgefunden, dass eine Person mit dem genannten Namen gar nicht existierte, es sich bei der Person auf dem Foto aber um die (längst verheiratete) Schwägerin des Inhabers des Heiratsinstituts handelte. Das Institut weist das Verlangen unter Hinweis auf den Vertrag und die gesetzlichen Sonderregeln für Ehemakler zurück.

#### **Abwandlung:**

Wie wäre die Rechtslage, wenn Aloisius (bei ansonsten gleichem Sachverhalt) nicht in bar bezahlt hätte, sondern zusätzlich ein Darlehensvertragsformular mit der B-Bank unterzeichnet hätte, die nun - einen Monat nach Vertragsschluss - die erste Darlehensrate verlangt?

Dabei wurden alle Formalia gewahrt, insbesondere alle Belehrungen ordnungsgemäß erteilt. Das Institut hatte Formulare für den Darlehensvertrag parat und war als Vertreter der Bank aufgetreten. Das Darlehen war absprachegemäß direkt an das Institut ausbezahlt worden.

#### **Vermerk für die Bearbeitung:**

Prüfen Sie gutachtlich die geltend gemachten Ansprüche des Aloisius gegen das Institut „Einsame Herzen-GmbH“ sowie (in der Abwandlung) die der B-Bank gegen Aloisius (mit Gegenrechten).

### Fall 7

#### (Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Als Page am Bildschirm freudestrahlend verfolgt hatte, wie „seine“ Lottozahlen gezogen wurden, beschloss er im Gefühl künftigen Reichtums, einen besseren Pkw zu kaufen. Am 28. März 2023 erzielte er „grundsätzliche Einigkeit“ mit Kfz-Händler Santana über den Kauf eines neuen „Kojota“ für 45.000,- €. Der Kaufpreis sollte bei Lieferung fällig sein. Bereits zuvor aber hatte Santana den Page darauf hingewiesen, dass derzeit mit einer Lieferzeit von möglicherweise bis zu einem halben Jahr zu rechnen sei, er aber eine gewisse Sicherheit brauche, bevor er den Vertrag endgültig unterzeichne. Bei diesem Gespräch erklärte der Page auch, dass er sich den Wagen wegen seines Lottogewinns nun leisten könne.

Page bat den Hendrix, bei Santana für ihn „zu bürgen“; immerhin sei er doch ein so guter Kunde. Dies sei nur Formsache, da er bald Lottokönig sei. Hendrix, der eine Musikaliengroßhandlung betreibt, rief am 1. April 2023 bei Santana an und teilte ihm mit, dass er für die Kaufpreisschuld seines Kunden Page bis zu einem Betrag von 45.000,- € „einstehen werde“. Die Verpflichtung sollte aber vorbehaltlos erlöschen, wenn er - Hendrix - nicht innerhalb eines halben Jahres in Anspruch genommen werde. Santana war hiermit einverstanden. Am gleichen Tag noch wurde der Kaufvertrag über den Wagen unterzeichnet.

Später stellte sich aber heraus, dass Page ausgerechnet diesmal versehentlich andere Nummern als die üblichen angekreuzt hatte. Am 2. Oktober 2023 (Montag) wurde der bestellte „Kojota“ dem Page geliefert. Da Santana aber schon vom fehlgeschlagenen Lottogewinn des Page erfahren hatte, teilte er noch am gleichen Tag dem Hendrix mit, dass er ihn nun aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen werde.

Hendrix erklärt, es müsse doch wohl klar sein, dass das Ganze ein Aprilscherz war. Im Übrigen fechte er den Vertrag an, da er über die Vermögensverhältnisse des Page im Irrtum gewesen sei. Page habe ihn außerdem auch arglistig getäuscht, da er zusätzlich noch behauptet habe, eine Erbschaft gemacht zu haben, was aber - wie er mittlerweile erfahren habe - gar nicht stimmt. Weiter beruft sich Hendrix - im Tatsächlichen zutreffend - darauf, dass dem Page gegen den Santana aus anderer Sache ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000,- € zustehe. Dies deswegen, weil Santana vor einigen Monaten anlässlich eines Streits dem Page vorsätzlich einen Verstärker zertrümmert habe.

Hendrix macht außerdem geltend, dass der „Kojota“ mit einem minderwertigen Beifahrer-Airbag ausgerüstet gewesen ist, der sich beim Betätigen der Hupe immer öffnete. Deswegen müsse auch seine Zahlungspflicht zumindest in Höhe einer Kaufpreisminderung von 500,- € entfallen. Ein von Page geltend gemachtes Nachbesserungsverlangen wurde von Santana kategorisch abgelehnt.

Page selbst hat diesbezüglich und bezüglich der Aufrechnung noch nichts unternommen.

#### Vermerk für die Bearbeitung:

Prüfen Sie gutachtlich, ob Santana (S) Zahlung von Hendrix (H) verlangen kann. Dabei ist auf den 1. Dezember 2023 abzustellen.

## SchuldR-BT-2

## Sachverhalte - Seite 7

### Fall 8

V hat an K einen Lastzug verkauft. K nimmt zur Finanzierung des Kaufpreises bei der Teilzahlungsbank T ein Darlehen auf, zu dessen Rückzahlung sich auch V als Gesamtschuldner verpflichtet. Zusätzlich verbürgt sich B, der den V gar nicht kannte, für die Verbindlichkeit des K. Als die Verpflichtung notleidend wird, zahlt B an T. B will gegen V Rückgriff nehmen.

**Wie ist die Rechtslage?**

### Fall 9

Erwin ist Alleinerbe seiner am 29. Dezember 2020 verstorbenen Tante Ottilie.

Diese hatte im April 2020 der X-Bank den schriftlichen Auftrag erteilt, der mit ihr befreundeten Dora nach ihrem Tode von ihrem Sparbuch-Sonderkonto den angesparten Betrag von 5.000,- € inklusive Zinsen auszuzahlen, wovon D aber nichts weiß.

Zu diesem Zweck übergab Ottilie der X-Bank ein schriftliches Schenkungsversprechen und ermächtigte die Bank, diese Erklärung der Dora nach ihrem Tod zu übermitteln und dieser das gesamte Guthaben auszuzahlen.

Bevor es zur Übermittlung der Schenkungserklärung und Auszahlung an die Dora kam, schrieb Erwin Januar 2021 an die X-Bank, er widerrufe als Alleinerbe der verstorbenen Kontoinhaberin und Erblasserin deren Auszahlungsauftrag.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2021 teilte die X-Bank den gesamten, ihr bekannten Sachverhalt der Dora mit.

**Welche Ansprüche hat Erwin gegen Dora?**

### Fall 10

A ist Erbe des bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommenen S. S hatte am Tag des Unfalls zusammen mit B und gemeinsamen Kolleginnen und Kollegen an einer Feier teilgenommen, bei der alle Teilnehmenden Alkohol tranken. Nach dem Ende der Feier war S völlig betrunken (Blutalkoholkonzentration von 3,1 Promille), setzte sich aber dennoch an das Steuer seines Kraftwagens, um damit nach Hause zu fahren.

Als S im Begriff war, den Motor anzulassen, entschloss sich B, der am wenigsten getrunken hatte und sich absolut fahrtauglich fühlte, aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Teilnehmenden, anstelle des offensichtlich fahruntüchtigen S zu fahren, um Unheil zu verhüten. Er setzte sich deshalb, indem er den sich zunächst heftig wehrenden S gewaltsam auf den Beifahrersitz drängte, an das Steuer des Wagens und machte sich auf den Weg zu seiner eigenen Wohnung, wo er S übernachten lassen wollte.

Kurz vor dem Ziel fuhr B auf einen Lastzug auf, der ohne Eigenbeleuchtung zwischen zwei circa 60 m auseinanderliegenden Neonleuchten auf der rechten Straßenseite abgestellt war. Dabei wurde S getötet. B hatte z.Zt. des Unfalls (rund 20 Minuten nach Antritt der Fahrt) einen Blutalkoholwert von 0,6 Promille.

A verlangt von B Schadensersatz für den zerstörten Wagen.

**Zu Recht?**

## SchuldR-BT-2

## Sachverhalte - Seite 8

### Fall 11

#### (Vertiefungsfall zur GoA zur selbständigen Bearbeitung))

E ist Eigentümer eines Hausgrundstücks mit Garage, in der er sein Auto stehen hat. F stellt unbefugt seinen Wagen vor der Garageneinfahrt auf der Straße ab, so dass weder eine Ein- noch Ausfahrt möglich ist.

- a) E will nun mit seinem Wagen eine Spazierfahrt unternehmen.
- b) E muss zu einem dringenden geschäftlichen Termin. Er will dazu seinen eigenen Wagen benutzen. Eine Taxifahrt wäre wegen der großen Entfernung zu teuer, mit der Bahn würde er zu spät kommen und eine Flugverbindung existiert nicht. Verpasst er den Termin, entgeht ihm ein lukratives Geschäft mit hohen Gewinnmöglichkeiten. Auch ein Abschleppunternehmer ist nicht zu erreichen.

1. Welche Rechte hat E in dieser Situation gegen F?
2. E beauftragt den Abschleppunternehmer U, den Wagen des F zu entfernen. E bezahlt die ihm von U vorgelegte Rechnung von 200 €. Kann er diesen Betrag von F ersetzt verlangen?
3. U schleppt den Wagen ab und bringt ihn auf den Hof seines Betriebsgrundstücks. F muss mit dem Taxi dorthin fahren, was ihn 15 € kostet, und seinen Pkw gegen Bezahlung der Rechnung für das Abschleppen in Höhe von 200 € auslösen.

Kann F diese Kosten von E ersetzt verlangen?

#### Vermerk für die Bearbeitung:

Wie ist die Rechtslage? Dabei ist jeweils zwischen den Situationen a) und b) zu differenzieren.

### Fall 12

#### (Grundfall zur Herausforderungsproblematik zur selbständigen Durcharbeit)

K, ein Betriebsoberaufseher der DB, führte Fahrkartenkontrollen durch. Dabei traf er auf die 16jährige B, die keinen Fahrausweis hatte. K verlangte, die Ausweispapiere der B zu sehen. Um sich der Feststellung der Personalien zu entziehen, ergriff die B die Flucht. K stürzte bei der Verfolgung auf einer steilen Treppe und zog sich einen komplizierten Beinbruch zu.

Später wurde die B an der Bundesautobahn von der Polizei aufgegriffen. Zum Zweck einer erkennungsdienstlichen Untersuchung wurde die B mit zur Wache genommen. Beim Aussteigen aus dem Dienstfahrzeug floh die B. Polizeimeister P verfolgte sie. Auf dem frisch gemähten Rasen rutschte er aus und brach sich das Bein.

Stehen K und P gegen B Schadensersatzansprüche aus Delikt zu?

## SchuldR-BT-2

## Sachverhalte - Seite 9

### Fall 13

Vater V und sein 10-jähriger Sohn S wohnen etwas außerhalb der Stadt S. Nachdem sie dort einkaufen waren, laufen sie in der Dämmerung auf einer Ortsverbindungsstraße ordnungsgemäß am äußeren Fahrbahnrand nach Hause. Auf ihrer Fahrbahn kommt ihnen der ebenfalls ordnungsgemäß fahrende Amsel entgegen. Als dieser die beiden Fußgänger sieht, will er an ihnen mit Abstand vorbeifahren und zieht sein Fahrzeug nach links. In diesem Augenblick bricht das Lenkgestänge und A verliert die Kontrolle über das Fahrzeug, dieses zieht nach rechts und erfasst den S und schleudert ihn auf die Gegenfahrbahn.

A hält an und will die Unfallstelle absichern, als sich der B, mit überhöhter Geschwindigkeit und ohne Licht eingeschaltet zu haben, der Unfallstelle nähert. A gelingt es nicht, den B zu warnen, und dieser fährt den S erneut an. B, dem die Sache nicht geheuer ist, beschleunigt und fährt ohne angehalten zu haben davon.

Der hinter dem B fahrende C, der einen Mietwagen der Firma „X-GmbH“ fährt, entschließt sich, den B „zu stellen“ und verfolgt diesen. Als er ihn nahezu erreicht hat, stellt sich das Fahrzeug des zu schnell fahrenden B in einer Kurve quer. C will ausweichen, bremst und gerät selbst ins Schleudern und rutscht gegen die Leitplanke. Dabei entsteht ein Schaden an dem Pkw in Höhe von 3.000,- €.

B und C steigen aus und machen sich gegenseitig Vorwürfe. Schließlich will C die Polizei holen, was wiederum der B nicht will, weil er den Führerschein nicht verlieren will, da er schon einiges an Punkten auf seinem „Konto“ hat. Er unterschreibt deshalb ein von C verfasstes Schreiben, wonach *„B anerkenne, dass er den Unfall allein verschuldet habe und die Verpflichtung übernehme, dem C alle aus dem Unfall erwachsenden Schäden zu ersetzen“*.

Die 3.000,- € zahlt C an die X. Als er sich dann an B wendet, mit dem Hinweis, B habe schließlich unterschrieben und müsse jetzt auch zahlen, meint B, daraus könnten dem C auch deshalb keine Ansprüche erwachsen, da das Schreiben wegen der Drohung mit der Polizei nicht gelten könne.

Bei dem Unfallgeschehen hat V einen solchen Schock erlitten, dass er ins Krankenhaus gebracht und stationär behandelt werden musste. Der S wurde so stark verletzt, dass ihm der linke Arm amputiert werden musste. Ob dies eine Folge des Anfahrens durch A oder B war, lässt sich nicht feststellen.

Auch die Mutter M des S und deren Freundin F erleiden bei der Überbringung der Unfallnachricht ein solchen Schock, dass sie durch den Hausarzt behandelt werden müssen, und in der Folgezeit völlig durcheinander sind.

### Vermerk für die Bearbeitung:

1. S möchte wissen, ob er gegen A, B oder deren Versicherungen irgendwelche Ansprüche wegen der Amputation seines Armes hat.
2. C verlangt von B und V Ersatz der an X gezahlten Summe. C ist der Ansicht, dass B schon zahlen müsse, weil er „anerkannt“ habe.
3. V, M und F wollen wissen, ob grundsätzlich wegen des erlittenen Schocks auch Schmerzensgeld von A und B verlangt werden kann.

**Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!**

### Fall 14

#### **(Vertiefungsfall zur Kausalität und Zurechnung selbständigen Bearbeitung)**

Der 12jährige Adalbert, der seit seinem 10. Lebensjahr Mitglied des Fußballvereins „Schlappenkicker e.V.“ ist, nimmt an einem Osterturnier, das zwei Tage dauert, teil. Zum Teil zahlt er die Kosten von seinem Taschengeld. Seine Mutter, die kürzlich vom Vater des Adalbert geschieden wurde und bei der er nun lebt, erteilt ihm hierzu die Zustimmung.

Beim Training verletzt er sich leicht am Knöchel. Er wird auf eigenen Wunsch im letzten Spiel am Ostermontag eingesetzt. Zur Halbzeit haben sich seine Schmerzen verstärkt. Trotzdem redet ihm der Betreuer Yannik, der ebenfalls Vereinsmitglied ist, zu, doch durchzuhalten. Als im weiteren Verlauf des Spiels ein gegnerischer Spieler dem Adalbert an den Knöchel tritt, bricht sich Adalbert den bereits angeschlagenen Knöchel.

Adalbert wird sofort zum Arzt gebracht. Diesem unterläuft aber bei der Behandlung ein Kunstfehler, der für den Adalbert ein dauerndes leichtes Hinken zur Folge hat.

Die Eltern des Adalbert, die für Adalbert besondere Aufwendungen in Form eines Kuraufenthaltes zur Heilung des Knöchels erbracht haben, beauftragen die Rechtsanwältin Meier, gegen den Verein vorzugehen.

Meier erfährt noch, dass der Betreuer Yannik bis jetzt zuverlässig gearbeitet hat.

#### **Vermerk für die Bearbeitung:**

Prüfen Sie die Ansprüche des Adalbert bzw. seiner Eltern gegen den Schlappenkicker-Verein.

### Fall 15

#### **(Fall zum sittenwidrigen Gelddarlehen zur selbständigen Bearbeitung)**

Manni Meier verspürt im Mai 2021 das „dringende Bedürfnis“, sich statt seines abgewrackten Opel Manta endlich einen neuen Sportwagen zuzulegen.

Wegen seiner ständigen Finanzprobleme kommt eine Barzahlung aber nicht in Betracht; zumindest einen Teil muss er durch Kredit finanzieren. Ohne dass die Pkw-Verkäuferfirma hiervon weiß, vereinbart er mit der K-Bank einen Kredit über 15.000 €, wobei ein effektiver Jahreszins von 8 % zu Grunde gelegt wurde. Der Durchschnittszins auf dem Kreditmarkt liegt zu diesem Zeitpunkt bei 3 %.

Später kommt es zum Streit zwischen den Beteiligten, als Manni von einer gut bekannten Jurastudentin erzählt bekommt, bei den diversen Geschäften der K-Bank sei es - wie üblich - nicht mit rechten Dingen zugegangen.

Die K-Bank steht gegenüber Manni auf dem Standpunkt, dass wohl schon der Darlehensvertrag wirksam sei, dass Zinsen zumindest aber aus verschiedenen anderen Rechtsgründen geschuldet sind. So mache sie unter anderem 12 Prozent „Verzugszinsen“ geltend, da sie für ihre eigene Refinanzierung so viele Zinsen zahlen müsse. Sollte das Darlehen unwirksam sein, seien diese Zinsen natürlich von Anfang an begründet.

#### **Vermerk für die Bearbeitung:**

Prüfen Sie gutachtlich, ob die K-Bank gegen Manni Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und/oder Verzinsung hat. Die aus Zins und Tilgung bestehenden monatlichen Raten waren zum jeweils Ersten des Monats fällig. Die Rückzahlung hätte in monatlich gleichbleibenden Raten bis Mai 2023 beendet sein sollen. Zahlungen hat Manni bislang keine geleistet.

Die Vorschriften der §§ 491 ff. BGB wurden beachtet.

### Fall 16

Max und Anton schließen einen Kaufvertrag, aus dem der Anton 10.000,- € schuldet.

Max tritt diese Forderung an den Victor ab, weil er bei diesem selbst Schulden im Höhe von 10.000,- € hat. Anton erfüllt die Forderung dann nach entsprechender Aufforderung gegenüber dem Victor.

Später ficht Anton erfolgreich den Kaufvertrag an und fordert nun sein Geld zurück.

**Von wem kann er Zahlung verlangen?**

### Fall 17

E verkauft eine Brillantenkette an K und übergibt sie ihm. Dieser schenkt die Brillantenkette seiner Freundin F. Später stellt E fest, dass er bei Abschluss des Kaufvertrages von K arglistig getäuscht wurde und ficht nach anwaltlicher Beratung (nur) den Kaufvertrag an.

**Kann E die Brillantenkette nach Bereicherungsrecht von F zurückverlangen?**

### **Abwandlung:**

Wie ändert sich die Rechtslage, wenn E und K beide bei Abschluss des Kaufvertrages nicht wussten, dass es sich um eine Brillantenkette aus der Zeit Ludwigs XIV. handelt?

### Fall 18

#### **(abschließender Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)**

Die Parteien eines Grundstückskaufs hatten, um die Grunderwerbsteuer zu hinterziehen, in der notariellen Vertragsurkunde einen um 50.000,- € niedrigeren Preis angegeben, als er tatsächlich vereinbart und auch bezahlt worden war. Noch vor der Umschreibung des Eigentums im Grundbuch veranlasste der K Umbaumaßnahmen durch Handwerker, die grob fahrlässig vorgenommen wurden und an dem Haus schwere Schäden hervorriefen.

Der K bewog daraufhin die Notarin, die Umschreibung im Grundbuch nicht zu beantragen, und verlangte den Kaufpreis zurück. Er stützte sich dabei nicht auf die Falschbeurkundung, sondern darauf, dass das Haus - was K erst nach dem Umbau herausgefunden hat - unbehebbar vom Holzwurm befallen sei. V hatte dem K diesen Mangel arglistig verschwiegen.

V hält dem Verlangen des K entgegen, dass zumindest berücksichtigt werden müsse, dass die Handwerker grob fahrlässig das Haus beschädigt haben.

**Hat K Ansprüche gegen V?**